

41. Wird die Haftung einer Straßenbahn dadurch ausgeschlossen, daß der Unfall durch die Verbunkelungsmaßnahmen mitverursacht ist?

Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207) — RSch. — § 1.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 6. Januar 1942 i. S. S. Eisenbahn AG. (Bekl.) w. B. u. a. (Kl.). VI 83/41.

I. Landgericht Offen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Am 8. Februar 1940 zwischen 23¹/₂ und 24 Uhr wurde in der A.straße in E. der Elektromonteur B., der Ehemann der Erstklägerin und Vater der Kläger zu 2 und 3, von einem Straßenbahnwagen der Beklagten angefahren und so schwer verletzt, daß er bald darauf starb. Die Kläger verlangen von der Beklagten Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Sie beantragen, die Beklagte zu verurteilen, an die Erstklägerin 333,44 RM. und eine monatliche Unterhaltsrente von 100 RM. vom 8. Februar 1940 bis zum 29. April 1973, an den

Kläger zu 2 eine monatliche Unterhaltsrente von 50 RM. vom 8. Februar 1940 bis zum 20. Januar 1947, an den Kläger zu 3 eine monatliche Unterhaltsrente von 30 RM. vom 8. Februar 1940 bis zur Vollendung seines 14. Lebensjahres und von 50 RM. von da an bis zur Vollendung seines 16. Lebensjahres zu zahlen, auch festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, den Klägern allen weiteren aus dem Unfall entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Beklagte wendet ein, sie hafte nicht für den Schaden, da der Unfall durch höhere Gewalt, nämlich die Verdunkelungsmaßnahmen und die in der Unfallnacht herrschende besondere Dunkelheit, sowie durch eigenes Verschulden des Verletzten herbeigeführt worden sei.

Das Landgericht hat die Leistungsansprüche dem Grunde nach für berechtigt erklärt — vorbehaltlich der Ansprüche öffentlicher Versicherungsträger — und dem Feststellungsantrag entsprochen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Leistungsansprüche im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes — unter Vorbehalt der Ansprüche der öffentlichen Versicherungsträger — zur Hälfte dem Grunde nach für berechtigt erklärt und dem Feststellungsantrag im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes zur Hälfte entsprochen, im übrigen aber die Klage abgewiesen.

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß ein für den Unfall ursächliches Verschulden der Beklagten oder ihrer Angestellten nicht vorliege, daß sie weder nach §§ 31, 89 BGB., noch nach § 831 BGB. hafte, daß aber ihre Haftung nach § 1 RFG. begründet sei, da höhere Gewalt nicht vorliege. Es hat ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten festgestellt und gemäß § 1 RFG. in Verbindung mit § 254 BGB. den Schaden in der Weise verteilt, daß die Kläger die Hälfte erhalten und im übrigen mit ihrer Klage abgewiesen werden.

Demgegenüber führt die Revision, unter Hinweis auf den Aufsatz von Däubler Verdunkelung und Gefährdungshaftung, insbesondere im Eisenbahn- und Kraftfahrzeugverkehr, (Df. 1940 S. 317) aus: Aus § 1 RFG. sei nur eine Haftung für die allgemeinen — regelmäßigen — Betriebsgefahren herzuleiten, nicht aber eine solche für die durch die Kriegsmaßnahmen (Verdunkelung) verursachten besonderen Gefahren. Daher hätte geprüft werden müssen, ob dieser

Unfall sich auch ereignet haben würde oder sich seiner Art nach auch ereignet haben könnte, wenn die gesetzlichen Verdunkelungsvorschriften nicht hätten angewendet werden müssen. Diese Frage sei zu verneinen. Die Unfallursache sei lediglich durch die besondere Kriegsgefahr der behördlichen Verdunkelungsmaßnahmen gesetzt worden. Die Betriebsgefahren im Sinne des Reichshaftpflichtgesetzes hätten als Unfallursache auszuschneiden. Dieses Gesetz könne daher keine Grundlage für die Klageansprüche bieten.

Diese Angriffe der Revision sind nicht begründet. Zunächst ist es rechtlich bedenkenfrei, daß das Berufungsgericht § 1 RStG. angewendet hat. Da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Verletzte durch einen fahrenden Straßenbahnwagen der Beklagten auf der Straße angefahren worden ist, kann nicht bezweifelt werden, daß sich der Unfall „bei dem Betriebe der Straßenbahn“ ereignet hat und durch diesen verursacht worden ist, wenn auch noch andere Ursachen mitgewirkt haben. Ein Schaden kann auch durch das Zusammenwirken mehrerer Ursachen herbeigeführt werden. Insbesondere genügt auch zur Anwendung des § 1 RStG. eine bloße Mitverursachung durch das Bahnunternehmen, sofern sie nur „adäquat“, d. h. nach der Erfahrung des Lebens im allgemeinen geeignet ist, den Schaden herbeizuführen. Das ist hier der Fall. Der Zusammenhang zwischen dem wegen seiner Schnelligkeit, der Schwere der Wagen und der Unmöglichkeit ihres Ausweichens gefährlichen Straßenbahnbetrieb und dem Unfall ist ein so naher, daß an einer Verursachung des Schadens durch den Bahnbetrieb im Rechtssinne kein Zweifel bestehen kann. Der ursächliche Zusammenhang wird auch nicht durch das mitwirkende Verschulden des Verletzten beseitigt (vgl. RGZ. Bd. 156 S. 257 [262 oben]), ebensowenig dadurch, daß die behördlich angeordnete Verdunkelung gleichfalls dazu mitgewirkt hat, den Unfall herbeizuführen. Es kommt nicht darauf an, ob der Unfall sich bei friedensmäßiger Beleuchtung des Straßenbahnwagens und der Straße nicht ereignet haben würde. Auch wenn dies anzunehmen wäre, würde es nicht ausschließen, daß der Unfall durch den Betrieb der Straßenbahn mitverursacht worden ist.

Zutreffend hat das Berufungsgericht in der allgemeinen Verdunkelung keine die Haftung der Beklagten ausschließende höhere Gewalt erblickt (vgl. die Entscheidung des erkennenden Senats

VI 47/41 vom 18. November 1941 [RGZ. Bd. 167 S. 325]). Auch die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß die Betriebsgefahr der Straßenbahn durch die Verdunkelungsmaßnahmen erhöht worden sei, ist rechtlich nicht zu beanstanden (so auch Däubler a. a. O.), ebensowenig, daß das Berufungsgericht diesen Umstand bei der nach § 254 BGB. vorgenommenen Abwägung zum Nachteile der Beklagten berücksichtigt hat. Allerdings ist die Gefahr der Verdunkelung nicht allein von der Straßenbahn zu tragen; die behördlich angeordnete Verdunkelung darf nicht zu einer einseitigen Belastung des Bahnunternehmens führen (vgl. die erwähnte Entscheidung). Eine solche wird aber dadurch vermieden, daß auch von den übrigen Verkehrsteilnehmern zur Zeit der Verdunkelung ein höheres Maß von Sorgfalt als unter gewöhnlichen Umständen verlangt wird. Insbesondere haben Fußgänger beim Überqueren der Fahrbahn während der Verdunkelung eine erhöhte Sorgfaltspflicht, und wenn sie diese besondere Sorgfaltspflicht nicht beachten, so ist dies bei der Abwägung zugunsten der Straßenbahn zu berücksichtigen. Dies hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Es hat ausgeführt, daß die allgemeine Verdunkelung und die Wetterlage zur Zeit des Unfalls von dem Verletzten eine erhöhte Sorgfalt gefordert hätten, und festgestellt, daß er diese Sorgfalt außer acht gelassen habe, allerdings nicht so sehr aus grobem Leichtsinne als infolge von Ermüdung. Alle diese Umstände hat das Berufungsgericht bei der Abwägung nach § 254 BGB. mit herangezogen. Hiernach kann nicht davon die Rede sein, daß die Verdunkelung einseitig zu Lasten der Beklagten berücksichtigt worden sei.